

Kraftfahrt-Bundesamt
431 - 131

44211



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 35004

für die Frontspoiler

Typ 44211

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15. II. 1974 (BGBl. I S. 3193) wird der

Firma KAMEI K. Meier KG

in 318 Wolföburg

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 35004

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugewiesenen Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Frontspoiler, Typ 4 4211, müssen die in beiliegender Zeichnung aufgeführten Abmessungen aufweisen und dürfen nur aus den im anliegenden Gutachten nebst Prüfunterlagen angegebenen Werkstoffen gefertigt sein.

Die Geräte dürfen ausschließlich zum Anbau an Kraftfahrzeuge der folgenden Typen (Hersteller: Volkswagenwerk AG, Wolfsburg) feilgeboten werden:

Personenkraftwagen, Typ 11, Ausführung 3, 4, 7 und 8,
Baujahr ab August 1967,
Typ 15, Ausführung 1 und 2,
Baujahr von August 1967 bis Juni 1970.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezahler auf den beschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

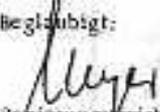
An jedem Frontspoiler, Typ 4 4211, muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das außer der Bezeichnung "Frontspoiler" folgende Angaben enthält:

Hersteller:
Typ:
Typzeichen:

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch in den Frontspoiler eingeprägt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungsvereins Hannover e. V. - Typprüfstelle -, Hannover, vom 17.1.1975 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der Allgemeinen Betriebserlaubnis in zweifelsfreiem Zustand vorgelesen werden kann.

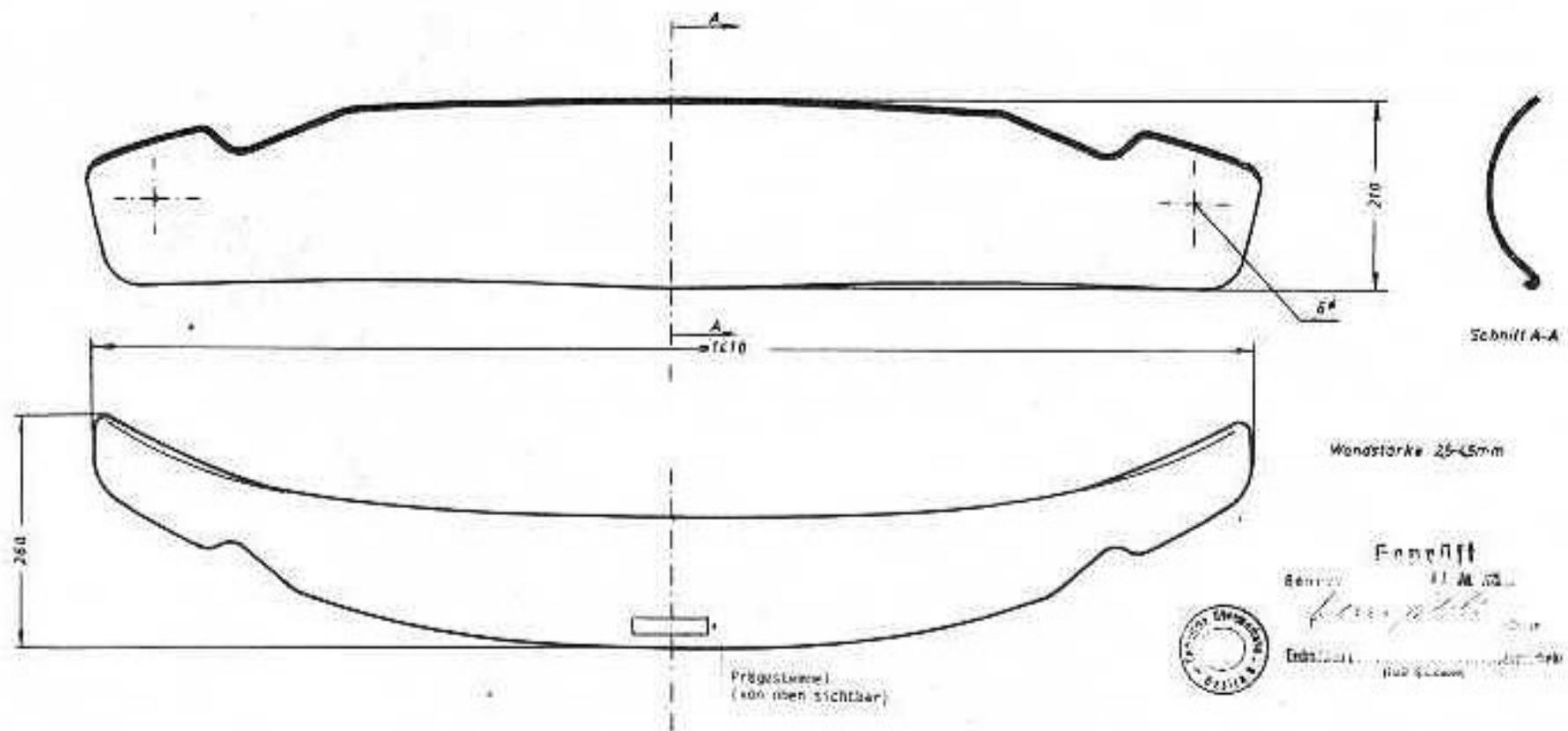
Beglaubigt:

Regierungsassistent

Anlagen:
1. Gutachten



Flensburg, den 9. Mai 1975
Im Auftrag
Hesse

Spöiler f. VW Typ 11 u. 15
mit kurzem Vorderwagen
Art. Nr. 2 627



Fangoff
Bismarckstr. 11 A 103
Fangoff
Erbsengasse 100 10000



Zusätzliche Bemerkungen		Nr.		Art. Nr. Anfertigung		Zust.	Werkst.
<p>Die hier beschriebene Ausführung ist eine Sonderausführung. Die Ausführung muss nach dem Zeichnungsstand zum Zeitpunkt der Bestellung sein. Die Ausführung ist nicht verbindlich. Die Ausführung ist nur für die Ausführung der Zeichnung zu verwenden. Die Ausführung ist nicht für die Ausführung der Zeichnung zu verwenden.</p>	<p>Bestell-Nr.</p> <p>26550</p>	<p>Bestell-Datum</p> <p>8.7.74</p>	<p>Bestell-Nr.</p> <p>100</p>	<p>Bestell-Nr.</p> <p>100</p>	<p>Bestell-Nr.</p> <p>100</p>	<p>Bestell-Nr.</p> <p>100</p>	<p>Bestell-Nr.</p> <p>100</p>
	<p>Maßstab</p> <p>1:5</p>	<p>Bestell-Nr.</p> <p>26550</p>	<p>Bestell-Datum</p> <p>8.7.74</p>	<p>Bestell-Nr.</p> <p>100</p>	<p>Bestell-Nr.</p> <p>100</p>	<p>Bestell-Nr.</p> <p>100</p>	<p>Bestell-Nr.</p> <p>100</p>



Spöiler f. VW Typ 11 u. 15
ab 8.67



Nachtrag 1
zur
Allgemeinen Betriebserlaubnis

Nr. 35004

für die Frontspoiler

Typ 4 4211

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15. 11. 1974 (BGBl. S. 2193) wird der Firma

Kamei-Parotherm GmbH u. Co KG

in 6200 Wiesbaden

für die obenbezeichneten, von ihr im Werk Wolfsburg

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag 1 zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 35004 mit folgender Maßgabe erteilt.

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den Erlaubnisunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Firmenbezeichnung und -anschrift wurden von

KAMEI K. Meier KG
318 Wolfsburg

in
Kamei-Parotherm GmbH u. Co KG
6200 Wiesbaden

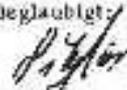
geändert.

Die Angaben auf dem Fabrikchild bzw. die der Einprägungen sind entsprechend zu ändern.

Die Frontspoiler, Typ 4 4211, dürfen auch mit fremden Firmenzeichen und Teile-Nummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen K8A 35004 ausgeschlossen sind.

Im Ob-igen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Hannover e. V. - Typprüfstelle -, Hannover vom 09. 06. 1976 festgehaltenen Angaben.

Beglaubigt:


Regierungsassistent z. A.

Anlagen:
1 Gutachten



Flensburg, den 18. Januar 1977
Im Auftrag
Heske

Montageanleitung 4 4211

Montageteile:

- 2 Gewindeschraube M 5 x 20 mm mit unverlierbarer Scheibe
- 2 U-Scheibe 5,3 mm
- 2 Sicherungsring 5,3 mm
- 2 Mutter M 5
- 4 Gummischeibe 5 x 20 mm, 5 mm stark

Die Wirksamkeit der Abschleppöse bleibt auch mit Spoiler erhalten!

Der TÜV Hannover hat das Zusammenspiel zwischen Frontspoiler und Abschleppöse begutachtet und kam dabei zu folgendem Ergebnis (Auszug aus dem Typgutachten):

Einrichtung zum Befestigen eines Abschleppseiles:

Die Unterkante der Abschleppvorrichtung befindet sich unterhalb der Spoilerunterkante. Abschleppversuche haben gezeigt, daß die Leichtzugänglichkeit der **vorderen serienmäßigen** Abschleppvorrichtung voll erhalten bleibt und die Verwendbarkeit nicht eingeschränkt wird.

Montage:

1. Spoiler in Stoßfänger klemmen und ausrichten.
2. Durch vorhandene Bohrungen im Spoiler mit 5,5 mm \varnothing in den unteren Rand der Kotflügel bohren. Stoßfänger ausrichten, falls erforderlich.
3. Spoiler mit Gewindeschrauben am Kotflügel befestigen – U-Scheibe, Sicherungsring, Mutter von der Rückseite. Gummischeiben liegen zwischen Kotflügel und Spoiler. Zum Anpassen 1 oder 2 Scheiben zwischenlegen.

Allgemeine Betriebserlaubnis ABE nach § 22 StVZO

für **AKAMEI** Fahrzeugteile

Diese ABE ist in ihrer Wirksamkeit **nicht von** einer
Abnahme nach **§ 19 Abs. 2 StVZO abhängig** gemacht.

Vorführung beim amtlich anerkannten Sach-
verständigen/Prüfer (TÜV od. TÜA) nicht erforderlich.

Beiliegende Kopie ist zusammen mit dem
Fahrzeugschein für eventuelle
Fahrzeug-/Verkehrskontrollen bereitzuhalten.

